



**Einwohnergemeinde
4493 Wenslingen**

**Einwohnergemeinde
4494 Oltingen**



Kommando
Feuerwehrverbund Wenslingen-Oltingen

Entschuldigung für Feuerwehrrübung

Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr Wenslingen-Oltingen

Art. 31 Absenzen

- ¹ Zu spätes Erscheinen bei Übungen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen und Kursen wird mit Busse von mindestens der Hälfte des Soldbetrages geahndet.
- ² Bei absichtlichem Fernbleiben im Alarm- oder Ernstfall können weitere Disziplinar massnahmen gemäss Art. 47 Absatz 1 ergriffen werden.
- ³ Wer an mehr als 2 Übungen im Jahr ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser der Busse den Pflichtersatz für das betreffende Jahr und kann definitiv zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.
- ⁴ Wer über längeren Zeitraum seine Übungsbesuche auf einem Minimum hält oder sich während den Übungen offensichtlich passiv oder destruktiv verhält, kann im laufenden Jahr zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 32 Entschuldigungen

- ¹ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommandanten oder Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Als Gründe gelten:
 - a) Krankheit, Unfall
 - b) Militärdienst
 - c) Todesfall in der Familie
 - d) Mehrtägige Ortsabwesenheit
 - e) Schwangerschaft
 - f) beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers)
 - g) Teilnahme als Aktive oder Aktiver an kantonalen oder eidgenössischen Anlässen, Kursen oder Meisterschaften
 - h) eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitgliedes.
- ² In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehr-Verbundkommission.

Betrifft Übung vom:

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Begründung der Absenz:

Datum:

Unterschrift:

Allfällige Beilagen: